

Heimatverein MEMORIA Priort e. V.

Verein zur Förderung und Pflege von Kultur und Geschichte Priorts

Satzung

§1

Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein MEMORIA Priort“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, soweit die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Nauen erfolgt ist.
2. Er hat seinen Sitz in 14641 Priort.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die
 - Förderung der Bindungen und Liebe zur Heimat
 - Dokumentation der geschichtlichen Entwicklung
 - Förderung von Kultur
 - Öffentlichkeitsarbeit durch die „Priorter Nachrichten“
2. Der Verein wird versuchen, hierzu möglichst viele Mitglieder zu gewinnen und alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - Durchführung traditioneller Dorffeste, Organisation von Konzerten, Ausstellungen, Lesungen, ...
 - Sammeln von Bilddokumenten und Plänen aus der Geschichte und Gegenwart Priorts
 - Fortführung der Dokumentation der historischen Entwicklung des Ortes
 - Pflege vorhandener Zeugnisse (z.B. Grabmal des Jean Louis Frederic Digeon von Monteton)
 - Aufzeichnen der Erinnerungen von Zeitzeugen
 - Organisation von Führungen durch die Döberitzer Heide
 - Aktuelle Informationsquelle rund um alle Geschehnisse in Priort durch die „Priorter Nachrichten“

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ein gemeinnütziger Verein muss wegen §55 AO selbstlos tätig sein.
6. Vorstandsmitglieder, die Mitarbeiter des Vereins werden, haben kein passives Wahlrecht.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung schriftlich dem Antragsteller mit.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
6. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs oder bei Vorstandsbeschlüssen nach §4 Abs. 5 kann die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einreichen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese kann mit einfacher Mehrheit den Vorstandsbeschluss verändern.

Die betroffene Person hat diesbezüglich Anwesenheits- und Rederecht. Macht die betroffene Person vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, nimmt sie den Beschluss an.

§5

Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins müssen Beiträge leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung, aber erstmals vom Vorstand, in einer Beitragssatzung bestimmt.

- den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und Sponsoren
- den Einkünften aus Veranstaltungen
- öffentlichen Mitteln
- sonstigen Zuwendungen

2. Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf eingezahlte Beiträge oder auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

3. Nur bei tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Auslagen in Folge übertragener Aufgaben kann ein Anspruch auf Ersatz unter Vorlage abrechnungsfähiger Belege geltend gemacht werden.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer
- und zwei weiteren Mitgliedern.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei wenigstens der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden einer der beiden sein muss.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Dritten oder einzelnen Vereinsmitgliedern eine Vollmacht erteilen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Erstellung einer Geschäftsordnung
- Koordinierung der Vereinsarbeit
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Leitung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abfassen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Entscheidung über Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern
- Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren
- Öffentlichkeitsarbeit
- Projektmanagement

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

7. Über die Arbeit des Vorstandes kann sich jedes Mitglied durch Einsichtnahme in die Protokolle informieren.

8. Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden erstmalig in der Gründungsversammlung bis zur Mitgliederversammlung im Jahr 2002, ansonsten in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Zwei-Jahres- Rhythmus gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch die Zuwahl kommissarischer Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Solange die Neuwahl des Vorstandes nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Mitgliedern weitergeführt.

Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder abberufen werden.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der

- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen Ausschluss
 - Beschlüsse über die Berufung bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs
 - Konkretisierung der Vereinsaufgaben
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch eine juristische Person, jeweils eine Stimme.
 6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 7. Für eine Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
 8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Auf Wunsch von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.
 9. Abwesende sind nur wählbar, wenn dem Vorstand eine schriftliche Annahme vorliegt.
 10. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer protokolliert und die Beschlüsse werden durch seine Unterschrift und die eines weiteren Vorstandsmitgliedes unterzeichnet.

§9

Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins vertreten sind.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

4. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Amt Wustermark / Gemeinde Priort zu mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 der Satzung zu verwenden ist.

§10

Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Die Gültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Satzungsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.
2. Die Satzung tritt mit Vereinsgründung in Kraft.

Priort, den 12. 10. 2001

4. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Amt Wustermark / Gemeinde Priort zu mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 der Satzung zu verwenden ist.

§10

Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Die Gültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Satzungsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.
2. Die Satzung tritt mit Vereinsgründung in Kraft.

Priort, den 12. 10. 2001

Elke Köppner

M. Wellbrodt

A. Moske

B. Heise

Chr. Lehmann

U. Lipp

F. Handberg

H. Sauer

K. Kühn